

3. als Beteiligter, Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher unbegründet der Verhandlung fernbleibt,
 4. die Verhandlung stört,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§34

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§35

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Verordnung vom 17. Dezember 1964 über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt — Havarieverfahrensordnung — (HVO) (GBl. II 1965 Nr. 18 S. 133);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1965 zur Havarieverfahrensordnung — Wahlordnung für die Beisitzer - (GBl. II Nr. 26 S. 193);
- die Ziff. 63 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363)

außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1980

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. K r o l i k o w s k i
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: D r. S c h m i d t
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift

vom 7. August 1980

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Beschluß vom 6. November 1968 über die Bildung einer einheitlichen WB Braunkohle (GBl. II Nr. 119 S. 935) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 7. August 1980

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

D r. K l e i n e r t
Staatssekretär

Anordnung über die gesellschaftliche Anerkennung der nebenamtlichen Betreuer im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10

vom 29. Juli 1980

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in - Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für nebenamtliche Betreuer, die in den volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetrieben, anderen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) zur Betreuung der Schüler bei der produktiven Arbeit im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 eingesetzt sind.

(2) Nebenamtlicher Betreuer ist, wer neben seiner beruflichen Tätigkeit gleichzeitig Schüler der Klassen 7 bis 10 bei ihrer produktiven Arbeit im polytechnischen Unterricht betreut.

§ 2

(1) Die Tätigkeit als nebenamtlicher Betreuer ist ein ehrenvoller gesellschaftlicher Auftrag. Er kann politisch erfahrenen und fachlich qualifizierten Werktätigen übertragen werden, die die Schüler im Sinne der kommunistischen Moral, insbesondere zur kommunistischen Einstellung zur Arbeit, erziehen und ihnen solides Wissen und Können in der produktiven Arbeit vermitteln sowie im persönlichen und gesellschaftlichen Leben Vorbild sind.

(2) Nebenamtliche Betreuer

- vermitteln den Schülern auf der Grundlage der Lehrpläne grundlegende Arbeitskenntnisse, Arbeitsfertigkeiten und Arbeitserfahrungen,
- bilden bei den Schülern feste Arbeitsgewohnheiten heraus und entwickeln bei ihnen das Streben, jede Arbeit gewissenhaft, mit geringstem Aufwand und hohem gesellschaftlichem Nutzen zu verrichten,
- helfen den Schülern, realisierbare Verpflichtungen im Arbeitswettbewerb aufzustellen, gut zu erfüllen und sich im Kollektiv zu bewähren,
- fördern berufliche Interessen und Neigungen der Schüler und schaffen damit Voraussetzungen für die Vorbereitung und Orientierung auf den späteren Beruf entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen,
- nehmen darauf Einfluß, daß Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Arbeitsprozeß zu festen Gewohnheiten der Schüler werden und achten auf die strikte Einhaltung der Vorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

§ 3

(1) Nebenamtliche Betreuer, die sich längere Zeit, mindestens für die Dauer 1 Jahres, durch gute Ergebnisse bei der Bildung und Erziehung der Schüler bewährt und dabei bewiesen haben, daß sie den gesellschaftlichen Anforderungen für diese Tätigkeit entsprechen, können zum „Lehrfacharbei-